

Nr. 4320 13

1989 -10- 0 4

A N F R A G E

der Abgeordneten Haigermoser, Eigruher, Motter  
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten  
betreffend Schließungstatbestand für Großmärkte, die ohne  
Genehmigung betrieben werden

Wie man in den letzten Monaten aus diversen Zeitungsmeldungen erfahren konnte, soll es bei der Errichtung und dem Betrieb von verschiedenen Großkaufmärkten in Graz und in Wels zu Ungereimtheiten bezüglich der notwendigen und fristgerechten Genehmigungen gekommen sein. So gibt es angeblich Großmärkte (Endverbrauchermärkte), die bereits den Betrieb aufgenommen haben, ohne über die entsprechenden notwendigen Genehmigungen zu verfügen. Auf diese Art und Weise werden ohne Genehmigung Umsätze in Milliardenhöhe erzielt. Da nicht anzunehmen ist, daß durch die Eröffnung eines Großmarktes das Nachfragepotential der Umgebung gleich groß wächst, wie der erwartete Umsatz, muß jeder Umsatz eines zusätzlichen Großmarktes anderen Märkten - im Regelfall zuerst dem kleinen Einzelhändler - weggenommen werden.

Dem kleinen Kaufmann nützen auch Klagen bei Gericht nur sehr wenig bzw. gar nichts, wenn sich der Großmarktbetreiber nicht um Gerichtsurteile oder Erkenntnisse in Verwaltungsverfahren kümmert (kümmern muß). So hat z.B. ein Gericht gegen einen Großmarkt im Raume Wels eine einstweilige Verfügung erlassen, die besagt, daß dieser Großmarkt anstatt auf einer Verkaufsfläche von 7.000 m<sup>2</sup> nur auf einer Fläche von 600 m<sup>2</sup> an den Letztverbraucher verkaufen darf. Diese Verfügung nützt jedoch wenig, wenn der Beklagte - wie es in unserer Rechtsordnung üblich ist - , sich nicht darum kümmern muß, weil er den Weg in die nächste Instanz nimmt. Wenn also auch der Beklagte Unrecht hätte, so kann er doch bis zur letztinstanzlichen Entscheidung weiterhin Umsätze tätigen. Bis es zu einer solchen Entscheidung kommt, kann eine lange Zeit verstreichen.

Eine Lösung dieses Problemes sehen die unterfertigten Abgeordneten in der Einführung eines Schließungstatbestandes, d.h., der Richter, der eine einstweilige Verfügung erläßt, kann auch gleichzeitig die Schließung eines von dieser Verfügung betroffenen Marktes bis zur rechtskräftigen entgeltlichen Entscheidung verfügen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten aus diesem Grunde an den Herrn Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Haben Sie in Ihrer Eigenschaft als Minister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu dieser Problematik bereits Überlegungen angestellt und Lösungsvorschläge erarbeiten lassen?
- 2) Wenn ja, welche?
- 3) Welche Möglichkeiten sehen Sie, als Wirtschaftsminister, den zur Zeit in Österreich ausufernden Plänen zur Errichtung von gigantischen Einkaufszentren am Rande von Städten Einhalt zu gebieten und somit die Nahversorgung in Österreich sichern zu helfen?
- 4) Werden Sie die Möglichkeit der Einführung eines Schließungstatbestandes überprüfen lassen und die unterfertigten Abgeordneten über das Ergebnis dieser Überprüfungen informieren?